

## **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BT)**

Nachdem am 02.10.2007 in einem Rinderbestand in der Stadt Schwarzenbek sowie am 04.10.2007 in der Gemeinde Mühlenrade weitere Fälle der Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt wurden, wird das bisherige - mit Allgemeinverfügungen vom 04.09.2007 und 26.09.2007 – festgelegte **Gefährdungsgebiet (20 km-Zone)** bestehend aus den Städten und Gemeinden:

**Aumühle  
Basedow  
Basthorst  
Besenthal  
Börnsen  
Bröthen  
Brunstorf  
Buchhorst  
Büchen  
Dalldorf  
Dassendorf  
Elmenhorst  
Escheburg  
Fitzen  
Fühlenhagen  
Geesthacht  
Göttin  
Grabau  
Groß Pampau  
Grove  
Gülzow  
Güster  
Hamwarde  
Havekost  
Hohenhorn  
Hornbek  
Juliusburg  
Kankelau  
Kasseburg  
Klein Pampau  
Kollow  
Kröppelshagen-Fahrendorf  
Krüzen  
Krukow  
Langenlehsten  
Lanze  
Lauenburg  
Lütau  
Möhnsen  
Müssen  
Roseburg  
Sahms**

**Schnakenbek  
Schulendorf  
Schwarzenbek  
Siebeneichen  
Talkau  
Tramm  
Wangelau  
Wentorf b. Hbg.  
Wiershop  
Witzeeze  
Wohltorf  
und Worth  
sowie das Gebiet des Sachsenwaldes**

gemäß

- §§ 4 sowie 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit
- §§ 18 bis 30 und 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes  
i. V. mit
- § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG)

um folgende Städte und Gemeinden erweitert:

**Albsfelde  
Alt-Mölln  
Bäla  
Behlendorf  
Berkenthin  
Bliestorf  
Borstorf  
Breitenfelde  
Brunsmark  
Dahmker  
Düchelsdorf  
Duvensee  
Fredeburg  
Giesensdorf  
Göldenitz  
Grambek  
Grinau  
Groß Boden  
Groß Disnack  
Gudow  
Hamfelde  
Harmsdorf  
Horst  
Kastorf  
Klinkrade  
Koberg  
Köthel  
Kuddewörde**

**Kühsen  
Kulpin  
Labenz  
Lankau  
Lehmrade  
Linau  
Lüchow  
Mölln  
Mühlenrade  
Niendorf/B.  
Niendorf/St.  
Nusse  
Panten  
Poggensee  
Ratzeburg  
Ritzerau  
Rondeshagen  
Sandesneben  
Schiphorst  
Schmilau  
Schönberg  
Schretstaken  
Schürensöhlen  
Siebenbäumen  
Sierksrade  
Sirksfelde  
Steinhorst  
Sterley  
Stubben  
Walksfelde  
Wentorf A.S. und  
Woltersdorf.**

Eine kartographische Darstellung des Gebietes ergibt sich aus der Anlage. ([Karte](#))

Für alle in diesem Gebiet gelegenen Betriebe, die für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer) halten, werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1. Die für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Wiederkäuer unterstehen der amtlichen Beobachtung durch den Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg, Hufeisen 9, 23909 Ratzeburg. Das Verbringen dieser Wiederkäuer aus dem Betrieb ist nur im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit in der zzt. gültigen Fassung zulässig.
2. Die für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere sind regelmäßig nach näherer Weisung des beamteten Tierarztes klinisch zu untersuchen.

3. Seuchenverdächtige und verendete für die Blauzungenkrankheit empfängliche Wiederkäuer sind dem Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg (☎ 04541/86370, Fax 04541/863733, e-mail: veterinaerwesen@Kreis-RZ.de) unverzüglich zum Zweck weitergehender Untersuchungen (bei seuchenverdächtigen Tieren: virologische und/oder serologische Untersuchungen; bei verendeten Tieren: eine pathologisch-anatomische Untersuchung) zu melden.
4. Über den Bestand an BT-empfindlichen Tieren sind Aufzeichnungen zu führen. Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt sind täglich zu erfassen.
5. Die vorgenannten Tiere sowie deren Ställe oder sonstigen Standorte sind mit einem zugelassenen Insektizid entsprechend den Empfehlungen des Herstellers zu behandeln.
6. Verendete, für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere sind nach Durchführung der unter Ziffer 3 bezeichneten Untersuchungen der unschädlichen Beseitigung durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt (Firma Heinrich Nagel GmbH & Co. KG/Neumünster-Einfeld) zuzuführen.

Die vorgenannten Anordnungen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gelten, bis das Erlöschen der Blauzungenkrankheit durch eine Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft bestätigt worden ist.

### **Begründung**

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die alle Wiederkäuer empfänglich sind. Sie wird durch ein Virus verursacht, das durch infizierte Stechmücken (Gnitzen) übertragen wird. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen). Da die den Erregerübertragenden Gnitzen durch den Wind weiträumig (bis zu 150 km) verdriftet werden können, weist die Blauzungenkrankheit eine starke Ausbreitungstendenz auf. Aufgrund dieser Merkmale ist es erforderlich, im Zusammenhang mit dem eingangs bezeichneten Seuchenausbruch, Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Tierseuchengeschehens zu ergreifen. Die vorstehend getroffenen Anordnungen sind geeignet, die Neuansteckungsrate durch Anwendung von Insektiziden zu reduzieren und durch begleitende diagnostische Maßnahmen eine Verlaufskontrolle zu erhalten. Die Beschränkungen im Verkehr mit empfänglichen Wiederkäuern sollen einer unkontrollierten Verschleppung des Krankheitserregers in andere Tierbestände durch unerkannte Virusträger vorbeugen. Die weiträumige Ausweisung der Gefährdungszone um den Seuchenbestand ist aufgrund der geschilderten Ausbreitungstendenz der Blauzungenkrankheit unumgänglich, da nicht auszuschließen ist, dass ein Infektionseintrag in benachbarte Wiederkäuerbestände bereits stattgefunden hat.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zzt. gültigen Fassung wird für die unter Ziffer 4 und 5 bezeichneten Maßnahmen die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Anordnungen liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil sie zur Unterbindung von Neuinfektionen sowie zur Erkennung von Ausbreitungstendenzen innerhalb eines Tierbestandes sowie im Umfeld eines Seuchenherdes von essentieller Bedeutung sind. Ein Aufschub des Vollzuges würde mithin die Gefahr einer Tierseuchenverbreitung erhöhen. Die sich aus den verfügten Maßnahmen ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die jeweiligen individuellen wirtschaftlichen Belange der betroffenen Tierhalter.

Die Anfechtung der unter Ziffern 1 bis 3 und 6 getroffenen Anordnungen hat gemäß § 80 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.

### **Hinweis**

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25 000 € geahndet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Hufeisen 9, 23909 Ratzeburg erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, erforderlich.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 26.09.2007

Ratzeburg, den 04.10.2007

**Kreis Herzogtum Lauenburg  
Der Landrat  
Fachdienst Veterinärwesen und  
Lebensmittelüberwachung**

### **Anlage**

[Gebietskulisse des Gefährdungsgebietes \(20 km-Zone\)](#)  
[Verbringungsbestimmungen für Wiederkäuer aus der 20 km-Zone](#)

### **Zitierte Rechtsvorschriften:**

- Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.2002 (BGBl. I S. 1241) zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.07.2007 (BGBl. I S. 1264)
- Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260; 3588) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3294)
- Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 197) zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487)
- Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31.08.2006 (eBAZ AT 43 2006 V1) in der Fassung der 19. Änderungsverordnung vom 28.09.2007 (eBAZ AT 37 2007 V1)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316)